

Ulrike Schwarz

Schutz vor Zwangsehe

Deutschland und Großbritannien – ein Vergleich

Eine 32-jährige Allgemeinmedizinerin aus Bangladesch, die in Großbritannien lebt, wird bei einem Verwandtenbesuch im Heimatland von der Familie gegen ihren Willen festgehalten und unter Psychopharmaka gesetzt, um sie vor Ort zu verheiraten.

Der Fall erregte Ende 2008 in Großbritannien großes Aufsehen und endete mit einem Happy End: Humayra Abedin gelang es, vor ihrer Einlieferung in die Psychiatrie, Freunde in England per SMS um Hilfe zu bitten. Sie kehrte mithilfe der britischen Auslandsvertretung, die das Hohe Gericht in Bangladesch im Interesse von Frau Abedin anrief, in ihr Gastland Großbritannien zurück. Dies geschah auf Grundlage des am 25. November 2008 in Großbritannien in Kraft getretenen „Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Zwangsehe“¹.

Dieser Fall ist nicht nur die erste praktische Erprobung eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zwangsehen, sondern räumt auch mit dem häufig bestehenden Vorurteil auf, dass die Opfer von Zwangsehen grundsätzlich minderjährige, schlecht ausgebildete Mädchen mit muslimischem Hintergrund sind. Eine erste Evaluation des britischen Gesetzes ergab Folgendes: Opfer von Zwangsehe kann jeder und jede werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion und Bildungshintergrund. In Großbritannien ist dabei die Zahl der männlichen Betroffenen, die sich bei den Hilfe-Hotlines melden, stetig steigend und liegt inzwischen bei 14 %.²

Der religiöse Hintergrund spielt ebenfalls keine Rolle; es betrifft Muslime, Hindus und Christen sowie alle anderen religiösen Gruppen. Eine Zwangsehe ist dabei in jeder Religion verboten und verstößt gegen religiöse Grundsätze.³

Da die Ehe von Minderjährigen gegen deren Willen fast weltweit verboten ist, trifft die erzwungene Eheschließung vermehrt volljährige Männer und Frauen, die dann wiederum Probleme haben zu beweisen, dass die Eheschließung gegen ihren Willen erfolgte.

Im Fall von Frau Abedin war eine Hilfe in dieser Situation nur möglich, weil Großbritannien sich bereit erklärte, auch

einer fremden Staatsangehörigen mit festem Wohnsitz in Großbritannien in dieser Krisensituation Hilfe zu leisten. Es wurde aufgrund des neu geschaffenen Gesetzes in Großbritannien eine sogenannte „Forced Marriage Protection Order“ vom englischen Gericht ausgesprochen, auf Initiative von Freunden von Frau Abedin. Der englische Beschluss war die Grundlage für das Gerichtsverfahren in Bangladesch, in dem die Herausgabe von Frau Abedin erreicht wurde.

Auch in Deutschland wird über den Umgang mit Zwangsehen diskutiert. Am 27. Oktober 2010 wurde vom Kabinett ein Gesetzentwurf verabschiedet, der sich mit der Bekämpfung von Zwangsehen beschäftigt.⁴

Was wäre gewesen, wenn Frau Abedin zum Zeitpunkt der Zwangsehe nicht in Großbritannien, sondern in Deutschland gelebt hätte? Die Antwort hierauf ist: Eine Rückkehr nach Deutschland wäre weder nach jetzt geltendem Recht noch nach den im obigen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der gesetzlichen Regelungen wahrscheinlich.

Es beginnt mit dem Aufenthaltstitel. Frau Abedin reiste 2002 nach Großbritannien ein. Zum Zeitpunkt des Zurückbehaltens zur erzwungenen Eheschließung lebte sie damit knapp sechs Jahre dort. In Großbritannien hat Frau Abedin einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

1) „Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007“ unter www.justice.gov.uk/.

2) Aussage von Frau Jan Salihi, britisches Justizministerium auf der Konferenz „International Child Abduction, Relocation and Forced Marriage“, 30. Juni bis 2. Juli 2010 in London.

3) Aussage zum islamischen Recht des Vorsitzenden des „Sharia Councils“ Großbritannien, Maulana Abu Sayeed, in der Zeitung „Guardian“ 2007. <http://www.guardian.co.uk/world/2007/jun/14/religion.news>, ähnliche Aussagen gibt es von Hindus, Sikhs und Christen.

4) „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“, siehe unter www.bmi.de.

Ulrike Schwarz ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld VII – Grenzüberschreitende Sozialarbeit/Internationaler Sozialdienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

Übertragen in das deutsche System hätte Frau Abedin zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten, eine sogenannte Aufenthaltserlaubnis – möglicherweise zu Studienzwecken. Für eine sofortige Erteilung eines dauerhaften, unbefristeten Aufenthaltes für Hochqualifizierte nach § 19 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) fehlen ihr als Allgemeinmedizinerin die Voraussetzungen (mehrjährige Berufserfahrung, herausragende Funktion und Fähigkeiten). Frühestens nach fünf Jahren wäre es ihr möglich gewesen, einen unbefristeten Titel, die sogenannte Niederlassungserlaubnis, zu bekommen. Bei den vorausgesetzten fünf Jahren wird dabei die Aufenthaltszeit während eines Studiums gemäß AufenthG nur zur Hälfte angerechnet. Falls Frau Abedin zu Studienzwecken eingereist wäre, hätte sie damit zum Zeitpunkt der Zwangsehe keinen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis gehabt.

Es ist zweifelhaft, ob Frau Abedin ein Recht auf Rückkehr nach Deutschland gehabt hätte. Falls Frau Abedin mit der Aufenthaltserlaubnis einen befristeten Titel gehabt hätte, der während ihrer Abwesenheit abgelaufen wäre, hätte sie keine Möglichkeit gehabt, zurückzukehren. Ein Recht auf Wiedereinreise steht Ausländer/innen zu, die als Minderjährige in Deutschland mindestens acht Jahre gelebt haben. Frau Abedin war bei ihrer Ausreise aus Bangladesch bereits volljährig und lebt außerdem erst seit sechs Jahren – und nicht die geforderten acht Jahre – in ihrem Gastland.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ändert an einem fehlenden Einreiserecht von Frau Abedin nichts. Zwar kann dem Gesetzentwurf folgend von den acht Jahren Mindestaufenthalt in Deutschland in Fällen von Zwangsehe abgewichen werden, aber die Voraussetzung, dass die Person als Minderjährige in Deutschland gelebt haben muss, bleibt erhalten.

Auch bei einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis hätte Frau Abedin nicht wieder einreisen können. Nach jetzt

geltendem Aufenthaltsrecht erlischt der deutsche Aufenthaltstitel grundsätzlich, wenn die Person länger als sechs Monate Deutschland verlässt, und bei der Ausländerbehörde keine längere Frist beantragt wird (§ 51 AufenthG). Damit hätte Frau Abedin nur innerhalb von sechs Monaten wieder nach Deutschland einreisen können, vorausgesetzt, dass sie es aus eigenem Antrieb geschafft hätte, sich aus der Situation zu befreien. Dies war im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht möglich: Frau Abedin wurde vier Monate in Bangladesch zurückbehalten, in der Psychiatrie inhaftiert und unter Drogen gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass es ihr nicht gelungen wäre, sich aus eigenem Antrieb zu befreien. Ein Antrag auf Fristverlängerung hätte von ihr, aufgrund der Zwangslage, nicht gestellt werden können. Bei einer befristeten Aufenthaltserlaubnis käme noch hinzu, dass die Frist zur Wiedereinreise nicht länger sein darf als die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis. Die von der Bundesregierung angestrebte Änderung, die eine Wiedereinreise in Fällen von Zwangsehe auch nach dem Ablauf von sechs Monaten automatisch ermöglicht, ändert daran nichts. Dem Gesetzentwurf folgend, gilt diese verlängerte Frist nur für Personen, die bereits als Minderjährige für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren in Deutschland gelebt haben. Wie bereits erläutert, hat Frau Abedin diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Zwangsehe nicht erfüllt.

Zu den hier erörterten rechtlichen Problemen kommen die Probleme der Dokumentenbeschaffung, der Organisation der Rückkehr und der Kosten. Diese praktischen Probleme sind weder nach geltendem Recht noch durch den Gesetzentwurf geklärt.

Humayra Abedin arbeitet und lebt inzwischen wieder in Großbritannien und engagiert sich gemeinsam mit ihrer Anwältin weiter gegen Zwangsehe. In Deutschland wäre ihr dies nicht mehr möglich gewesen. ■

**Besuchen Sie auch unseren neuen Online-Buchshop:
<http://verlag.deutscher-verein.de>**